

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 15. April** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
1.4.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts 805-2-G	278
8.4.2003	Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft - AV-EG-LF) 7841-1-L	293
8.4.2003	Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPfLEG) 861-4-A	296
24.3.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	300

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur **Bayerischen Rechtssammlung**

1.1.1983 bis 31.12.2002

(Stand 1.1.2003)

erscheint Mitte April 2003 und kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag

Karl Schmid-Straße 13, 81829 München

Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

805-2-G

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und
Medizinprodukterechts**

Vom 1. April 2003

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-G), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530),
- b) § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412),
- c) § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl I S. 577), zuletzt geändert durch Art. 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),
- d) Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986),
- e) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U)

die Bayerische Staatsregierung

2. a) Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993),
- b) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-G),

geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (GVBl S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „und 11.3.3“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Vollzug des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung sind in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Aus- und Fortbildung von Gewerbeaufsichtsbeamten und Gewerbeärzten, Aus- und Fortbildung von Fachleuten des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, Fortbildung von Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde“.
 - b) In Nr. 9 werden die Worte „Geschäftsführung der Bayerischen Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin“ durch die Worte „Zentrale Planungs-, Organisations- und Koordinierungsaufgaben in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in den Bereichen Aufsichtstätigkeit und Informationstechnik“ ersetzt.
4. Anlage Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Verordnungen auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz

 - 5.1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
 - 5.2 Betriebssicherheitsverordnung
 - 5.3 Verordnung über Gashochdruckleitungen
 - 5.4 Getränkeschankanlagenverordnung“
 - b) Nr. 8.6 erhält folgende Fassung:

„8.6 VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe und andere Verordnungen“
 - c) Es wird folgende Nr. 8.7 eingefügt:

„8.7 VO (EG) Nr. 2037/2000 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“
5. Anlage Teil III erhält folgende Fassung:

**„III.
Verzeichnis**

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit Rechtsverordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	StMGEV
1.1.2	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der Mitteilungen	wie Nr. 1.1.1
1.1.3	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	wie Nr. 1.1.1
1.1.4	§§ 1 bis 17, 21 bis 23	Übrige Aufgaben	KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt im Übrigen GAA, mit Ausnahme der Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes
1.2	Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Baustellenverordnung, Biostoffverordnung u.a. auf § 18 Arbeitsschutzgesetz beruhende Rechtsverordnungen	Überwachung der Einhaltung, Aufgaben der zuständigen Behörden	KVB bzgl. des 2. Abschnitts der Betriebssicherheitsverordnung, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt im Übrigen wie Nr. 1.1.4
1.3	Druckluftverordnung		
1.3.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	StMGEV
1.3.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	LfAS
1.3.3	§§ 3 ff. einschl. Anhänge	Übrige Aufgaben	GAA
2.	Gewerbeordnung (GewO) mit Rechtsverordnungen		
2.1	Gewerbeordnung		
2.1.1	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	Soweit sich die Bestimmung bezieht auf a) Anlagen nach § 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen StMWVT

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			<p>b) Sonstige Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 1 bis 9 des Gerätesicherheitsgesetzes, soweit sie nicht zu den Anlagen nach Buchstabe a gehören: KVB</p> <p>Die Entscheidungen nach Buchstabe a ergehen im Einvernehmen mit dem StMLU, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen</p>
2.1.2	§ 139b	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder § 139h erlassenen Rechtsverordnungen	GAA
2.1.3	§ 14 Abs. 5 Nr. 3a	Entgegennahme von Daten der Gewerbeanzeigen	GAA
2.2	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März		
	§ 2 Abs. 4	Ausnahmen	GAA
3.	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
3.1	§§ 7, 8, 9, 11	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden, Warnung, Rückruf	<p>soweit keine spezielle Zuständigkeit nach ProdSG: GAA</p> <p>für Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit</p> <p>bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Proben (§ 11 Abs. 2 Satz 2) einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 11 Abs. 2: auch LfAS</p>
3.2	§ 14	Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmung	GAA
4.	Gerätesicherheitsgesetz		
4.1	§§ 5 bis 7	Aufsicht und Maßnahmen einschließlich der Überwachung des Vollzugs der auf § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz beruhenden Rechtsverordnungen (GSGV's), Aufgaben der zuständigen Behörde nach den GSGV's	<p>GAA</p> <p>bei Gefahr im Verzug für die Prüfung durch Stichproben (§ 5 Abs. 3 Satz 2) einschließlich der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 7 Abs. 2: auch LfAS</p>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.2	§ 9	Akkreditierungen, Benennung, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
4.3	§ 12	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt
4.4	§ 14 Abs. 8	Einholung der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der nach § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen	wie Nr. 4.3
4.5	§ 15	Aufsicht	wie Nr. 4.3
5.	Verordnungen auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz		
5.1	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)		
5.1.1	§ 6 Abs. 1	Mitteilung von Marktaufsichtsmaßnahmen	StMGEV
5.1.2	§§ 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
5.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
5.2.1	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	LfAS
5.2.2	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung einer Inbetriebnahme	GAA
5.2.3	§§ 11, 13, § 15 Abs. 4 und 17, § 16 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 27	Übrige Aufgaben	GAA
5.3	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHochdrV) hinsichtlich der <u>nicht</u> der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHochdrV		
5.3.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen: Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben	StMWVT Es entscheidet das StMWVT im Einvernehmen mit dem StMLU, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.3.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	StMGEV im Benehmen mit dem StMWVT
5.3.3	§§ 6 bis 15	Übrige Aufgaben	StMWVT
5.4	Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV)		
5.4.1	§ 16 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfAS
5.4.2	§§ 4 bis 20 Abs. 1 Satz 2	Übrige Aufgaben	KVB
6.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht		
6.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
6.1.1	§ 7 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen	StMGEV
6.1.2	§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2	Bewilligung der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, Zulassung weiterer Ausnahmen im öffentlichen Interesse	StMGEV nach Vorschlag und Vorermittlungen des GAA
6.1.3	§ 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5	Übrige Aufgaben	GAA
6.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie		
	§ 8 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie		
	§ 7 Abs. 2	Anordnung	GAA
6.4	Fahrpersonalgesetz (FPersG)		
6.4.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	GAA
6.4.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	GAA, Pol
6.5	EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung		
6.5.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Stellen, an die Berichte weitergeleitet werden	GAA
6.5.2	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme und Übermittlung der Berichte	StMGEV Die gesammelten Meldungen der Pol nimmt das StMGEV über das StMI entgegen.
6.6	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.6.1	§ 4 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	wie Nr. 6.4.2
6.6.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.7	Gesetz über den Ladenschluss		
6.7.1	§ 4 Abs. 2	Festlegung der Notdienste für Apotheken	Bayerische Landesapothekenkammer
6.7.2	§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2a	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten, Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten	Gde
6.7.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht	KVB; Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
6.7.4	§ 23 Abs. 1	Ausnahmen	StMAS
6.8	Verordnung über die Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen		
	§ 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22.00 und 5.00 Uhr	KVB
7.	Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht		
7.1	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	GAA Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt, erlassen.
7.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	GAA
7.1.3	§ 51	Aufsicht	GAA Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	StMGEV
7.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	StMUK
7.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten	Aufsicht	GAA
7.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG		
7.3.1	§§ 2 und 3	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen (§ 2) und Erhebungsbögen (§ 3) für a) Untersuchungen nach § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des JArbSchG	die Schulen Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat. GAA, wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungsscheines oder Erhebungsbogens ist.
		b) Ärztliche Untersuchungen nach §§ 34, 35 und 42 des JArbSchG	GAA
7.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungsbögen an die Ärzte für Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und 42 JArbSchG	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns oder die von ihr benannte Stelle
7.4	Mutterschutzgesetz (MuSchG)		
7.4.1	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.4.2	§ 9 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.4.3	§ 20 Abs. 1	Aufsicht	GAA
7.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)		
7.5.1	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anträgen (Zulässigkeitserklärung von Kündigungen) und Vorermittlung	GAA
7.5.2	§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	a) GAA München-Stadt für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt b) GAA Nürnberg für die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
8.	Chemikalienrecht		
8.1	Chemikaliengesetz (ChemG)		
8.1.1	§ 16f Abs. 2	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.2	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übertragung der Aufbewahrungspflicht	LfAS
8.1.3	§ 19b Abs. 1	Erteilung der GLP-Bescheinigung	LfAS
8.1.4	§ 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der EG-Verordnungen im Sinn des Abs. 2	GAA für die Organisation, Beaufsichtigung und Ausstattung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen im Sinn von § 16e ist das StMGEV zuständig
8.1.5	§ 22 Abs.1 Nr. 1 und 2	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	LfAS (Leitstelle)
8.1.6	§ 22 Abs. 1 Nr. 3	Adressatenbehörde für die Anmeldestelle	a) für den Umweltschutz StMLU b) in allen sonstigen Fällen: StMGEV
8.1.7	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LfAS
8.1.8	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
8.2.1	§ 15a Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 5, § 36 Abs. 7, Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen, Verfahren und Geräten	LfAS
8.2.2	§§ 30, 41 Abs. 5	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	wie Nr. 8.2.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.2.3	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung von Betrieben	wie Nr. 8.2.1
8.2.4	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung für die Sachkunde	wie Nr. 8.2.1
8.2.5	§§ 1 ff. einschl. der Anhänge	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4
8.3	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung		
8.3.1	§ 6 Abs. 2	Erteilung von Ausnahmen für Löschmittel	StMI
8.3.2	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.4 für die Überwachung der Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Rücknahmeverpflichtung sind die KVB zuständig
8.4	Chemikalien-Verbotsverordnung §§ 1 ff. einschl. Anhänge	Aufgaben der zuständigen Behörden	wie Nr. 8.1.4 im Fall des § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 nach Mitwirkung durch die zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 ff. des Bayerischen Abfallgesetzes im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung
8.5	Giftinformationsverordnung, Prüfnachweisverordnung u.a. auf dem ChemG beruhende Rechtsverordnungen	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.6	VO (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien u.a. in § 21 Abs. 2 ChemG genannte Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.7	VO (EG) Nr. 2037/2000 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen mit Ausnahme der Regelungen in Art. 5 Abs. 3 Art. 20 Abs. 4 und der in Bundeszuständigkeit vollzogenen Regelungen der Art. 3 Abs. 1 und 2 ii, Art. 4 Abs. 1, 2 i und iii Unterabsatz 2, Art. 4 Abs. 4 iv, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 15, 16 Abs. 5 und 6, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2, Art. 21	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen Gestattung der Verwendung Vereinbarung der Unterstützung	GAA wie Nr. 8.3.1 StMGEV
9.	Sprengstoffrecht		
9.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.1	§ 9 Abs. 1	Prüfungen bei staatlich anerkannten Lehrgängen	GAA im gewerblichen Bereich: a) GAA Coburg für die Bezirke der GAÄ Coburg, Nürnberg und Würzburg b) GAA München-Land für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg GAA im nicht gewerblichen Bereich: a) GAA Landshut für die Bezirke der GAÄ Landshut und Regensburg b) GAA München-Stadt für die Bezirke der GAÄ Augsburg, München-Stadt und München-Land c) GAA Nürnberg für die Bezirke der GAÄ Coburg, Nürnberg und Würzburg
9.1.2	§ 15 Abs. 6, Abs. 7 Nr. 1	Verbringensgenehmigung	GAA KVB bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederaladen von Patronenhülsen
9.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schränklager)	StMGEV
9.1.4	§ 23	Verlangen der Vorlage von Urkunden	wie Nr. 9.1.2
9.1.5	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nr. 9.1.8.
9.1.6	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explosionsgefährlichen Stoffen	wie Nr. 9.1.2
9.1.7	§ 27 Abs. 1 und 5	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb oder Umgang und zur Verbringung, Ausnahmen von dem Alterserfordernis	wie Nr. 9.1.2
9.1.8	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	GAA Gde in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 9.1.2 für die Verbringung; auch Pol

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.1.9	§ 31 Abs. 1 und 2, § 32	Auskunftsverlangen, Nachschau, Anordnungen	wie Nr. 9.1.8
9.1.10	§§ 34 und 35	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Ungültigkeitserklärung	wie Nr. 9.1.2
9.1.11	§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 14, 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 Satz 2, §§ 32a, 33, 48 Satz 2	Übrige Aufgaben	GAA
9.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		
9.2.1	§ 12c Abs. 2 und 4	Akkreditierungen, Überwachung der benannten Stellen	ZLS
9.2.2	§ 19 Abs. 2	Ausnahmen	StMGEV
9.2.3	§ 23 Abs. 4 Satz 2	a) Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Halbsatz 1) b) Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Halbsatz 2)	Gde KVB
9.2.4	§ 24 Abs. 1	Ausnahme a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und 2 b) von dem Verbot des § 21 Abs. 1 c) von dem Verbot des § 23 Abs. 1	StMGEV GAA Gde
9.2.5	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Abbrennverbote	Gde
9.2.6	§ 32 Abs. 1, § 48	Anerkennung von Lehrgängen, Widerruf der Anerkennung	wie Nr. 9.1.1
9.2.7	§ 34 Abs. 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	wie Nr. 9.1.2
9.2.8	§ 36	Prüfung von Lehrgangsteilnehmern, Unterzeichnung der Niederschrift, Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nr. 9.1.1
9.2.9	§ 2 Abs. 5, § 12b Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 5, § 25 Abs. 2, §§ 25a, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 4 und 5, § 44, Anlage 8 Nr. 1.3	Übrige Aufgaben	GAA
9.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
9.3.1	§ 3 Abs. 1 und 2 Satz 2	Ausnahmen, Verlangen des Nachweises	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
9.4.1	§ 1 Abs. 1, §§ 2, 3 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige, Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	GAA
10.	Röntgenrecht		
10.1	Röntgenverordnung (RöV)		
10.1.1	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme einer Anzeige über die Einstellung des Betriebs	GAA, ärztliche Stelle und zahnärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.2	§ 4a Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen	StMGEV
10.1.3	§ 16 Abs. 4 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	wie Nr. 10.1.1
10.1.4	§ 17 Abs. 3 Satz 3	Anforderung von Aufzeichnungen	GAA, ärztliche Stelle nach § 17a Abs. 1
10.1.5	§ 17a Abs. 1	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen, Festlegung von Prüfungen	StMGEV
10.1.6	§ 18 Abs. 1 Nr. 5	Entgegennahme des Prüfberichts	wie Nr. 10.1.1
10.1.7	§ 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	Prüfung und Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse	für den medizinischen Bereich: Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für den übrigen Bereich: GAA
10.1.8	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Anerkennung einer Ausbildung als Fachkundenachweis	StMGEV
10.1.9	§ 18a Abs. 1, 2 und 4	Anerkennung von Strahlenschutzkursen und Fortbildungsmaßnahmen	für den medizinischen Bereich wie Nr. 10.1.7 für den übrigen Bereich: StMGEV
10.1.10	§ 35 Abs. 2	Registrierung von Strahlenpässen	LfAS
10.1.11	§ 35 Abs. 4	Bereitstellung von Dosimetern (Messstelle)	GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München-Neuherberg
10.1.12	§ 41 Abs. 1 und 4	Ermächtigung von Ärzten, Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	StMGEV
10.1.13	§§ 3 bis 45	Übrige Aufgaben	GAA
10.2	Atomgesetz		
10.2.1	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.	Medizinproduktrecht		
11.1	Medizinproduktegesetz (MPG)		
11.1.1	§ 12 Abs. 1	Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: GAA
11.1.2	§ 13 Abs. 2	Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im Übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.3	§ 13 Abs. 3	Ersuchen an die zuständige Bundesoberbehörde um Stellungnahme	wie Nr. 11.1.2
11.1.4	§ 15 Abs. 1, 2 und 5	Akkreditierungen, Überwachung der benannten Stellen und Akkreditierung der Prüflaboratorien	a) für nichtaktive Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika: ZLG b) für aktive Medizinprodukte: ZLS
11.1.5	§ 16 Abs. 1, 2 und 4	Widerruf der Akkreditierung sowie Entgegennahme der Mitteilung über Einstellung des Betriebs oder Verzicht	wie Nr. 11.1.4
11.1.6	§ 18 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme von Unterrichtungen durch die benannten Stellen	wie Nr. 11.1.4
11.1.7	§ 20 Abs. 1, 6 und 7	Einsichtnahme zu Prüfungszwecken, Entgegennahme der Anzeige und gegenteilige Entscheidungen bei klinischen Prüfungen	a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LfAS
11.1.8	§ 24 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige von Leistungsbewertungsprüfungen	a) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.9	§§ 25, 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.1.10	§ 26 Abs. 1 und 2	Überwachung	Soweit der Betrieb von Medizinprodukten betroffen ist: GAA Soweit klinische Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind: wie Nr. 11.1.7 und 11.1.8 Im Übrigen wie Nr. 11.1.13
11.1.11	§ 26 Abs. 6	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Sachverständige	wie Nr. 11.1.4 (bis zum In-Kraft-Treten des geänderten Abkommens nimmt die ZLS diese Aufgabe kommissarisch wahr)
11.1.12	§ 34 Abs. 1 und 2	Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LfAS
11.1.13	§§ 12 bis 44	Übrige Aufgaben	soweit die Messfunktion von Medizinprodukten, die messtechnischen Kontrollen unterliegen, betroffen ist: LMG, bei Gefahr im Verzug auch: GAA für aktive und Reg für nichtaktive Medizinprodukte im Übrigen wie Nr. 11.1.9
11.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)		
11.2.1	§ 4a	Verlangen der Vorlage von Nachweisen über die interne und externe Qualitätssicherung	LMG
11.2.2	§§ 6, 7, 8	Aufgaben der zuständigen Behörden	GAA
11.2.3	§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1	Durchführung messtechnischer Kontrollen	Eichämter
11.2.4	§ 15 Nr. 4	Verlangen des Nachweises	wie Nr. 11.1.13
11.2.5	Anlage 2 Nr. 3	Beauftragung einer Messstelle für Vergleichsmessungen	wie Nr. 11.2.1
11.3	Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte, Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten, Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE u. a. auf dem MPG beruhende Verordnungen		wie Nr. 11.1.13

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
12.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht		
12.1	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)		
12.1.1	§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3	Entscheidung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften und deren Genehmigung	StMGEV
12.1.2	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	GAA
12.1.3	§ 24 Abs. 2 Satz 2	Bescheinigung, dass der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt	GAA
12.2	Berufskrankheitenverordnung		
12.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	GAA
12.2.2	§ 4	Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren	GAA
12.3	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
12.3.1	§ 7 Abs. 2, §§ 12, 13, 18	Zulassung im Einzelfall, Anordnung von Maßnahmen, Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte, Ausnahmen“	GAA

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 bezogen auf Nr. 8.1 der Anlage Teil III mit Wirkung vom 28. Juni 2002 und bezogen auf Nr. 10.1 der Anlage Teil III mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

München, den 1. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Günther Beckstein

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister des Innern

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

7841-1-L

**Verordnung
zur Ausführung von
Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
(EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-LF)**

Vom 8. April 2003

Auf Grund von

1. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558),
3. § 6 Abs. 2 der Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung) vom 6. Januar 2000 (BGBl I S. 15, ber. S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl I S. 4416) und
4. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämienverordnung) vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2588), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2887),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Regelzuständigkeit der Landwirtschaftsämter
und der Forstämter

Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind, obliegt die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft den Landwirtschaftsämtern, im Forstbereich den Forstämtern.

§ 2

Milch und Milcherzeugnisse

¹Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor sind zuständig:

1. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen (Landesreserve),
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) für die Einrichtung und den Betrieb der Verkaufsstelle für die Übertragung von Anlieferungs-

Referenzmengen in den festgelegten Übertragungsbereichen,

3. die Regierungen, auch im Rahmen der Gewährung von Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämien, für die

a) Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung,

b) Zuweisung von zuvor gegen Vergütung freigesetzten Milchreferenzmengen.

²Die Verkaufsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs-, und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Eier und Geflügel

Die Landwirtschaftsämter mit Tierzuchtaufgaben sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.

§ 4

Fischwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen,
2. über die Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.

§ 5

Apfelerzeugung

Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung.

§ 6

Obst und Gemüse

Die Landesanstalt ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sowie der Förderung dieser Einrichtungen.

§ 7

Tabak

Das Staatsministerium ist zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften.

§ 8

Weinbau und Weinwirtschaft

Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Vorschriften über Ernte- und Erzeugungsmeldungen, über die Einrichtung und Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und über die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten.

§ 9

Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Die Regierungen sind zuständig für die Gewährung von Beihilfen für Investitionen in Gartenbaubetrieben im Rahmen der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

§ 10

Entwicklung der ländlichen Gebiete

¹Die Regierungen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung der ländlichen Gebiete im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER, soweit es sich um landwirtschaftliche oder forstliche oder solche Fördermaßnahmen handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungen fallen. ²Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG sind die Regierungen für landwirtschaftliche und die Forstdirektionen für forstliche Maßnahmen zuständig.

§ 11

Ökologischer Landbau

(1) Den privaten Kontrollstellen mit einer Zulassung für Bayern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ÖLG (Kontrollstellen) überträgt die Landesanstalt auf Antrag folgende Aufgaben zur Erfüllung als beliehene Unternehmen:

1. Die Durchführung des Nachweisverfahrens für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABIEG Nr. L 198 S. 1),
2. die Entgegennahme der Meldungen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für die Landesanstalt und der Vollzug des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ÖLG,
3. die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 9 Abs. 1, 3, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
4. der Erlass und die Durchführung von Anordnungen
 - a) zur Entfernung der Hinweise auf den ökologischen Landbau von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
 - b) mit dem befristeten Verbot, Erzeugnisse unter Beifügung von Hinweisen auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
 - c) zur Entfernung des Vermerks über die Konformität von der betroffenen Partie oder Erzeugung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
 - d) zum befristeten Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks über die Konformität nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
5. die in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehenen genehmigenden und anerkennenden Entscheidungen.

(2) ¹Die mit der Beleihung verbundene Aufgabenübertragung nach Abs. 1 erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ergeht nur dann, wenn die Kontrollstelle über das erforderliche fachkundige, erfahrene und zuverlässige Personal sowie über die Organisation und technische Ausstattung verfügt, um die übertragenen Aufgaben unabhängig, unparteiisch und objektiv durchführen zu können; die Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie eine wirksame Überwachung der Kontrollstelle durch die Landesanstalt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 ÖLG) können durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden. ³Das Nähere über die Beleihung einschließlich der Kosten und zur Überwachung der Kontrollstellen regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung. ⁴Bei Wahrnehmung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten für die beliehene Kontrollstellen die auf die zuständige Behörde bezogenen Vorschriften des § 7 ÖLG entsprechend.

§ 12

Herkunftsangaben und besondere Merkmale

(1) ¹Die Landesanstalt ist Kontrollbehörde im Sinn des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates

vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1) und des Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9). ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen nach Maßgabe der in Abs. 1 Satz 1 genannten und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften der Landesanstalt; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Landesanstalt kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.

§ 13

Forstliche Maßnahmen

¹Die Forstdirektionen sind zuständig für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Förderung von

1. Wegebaumaßnahmen im Wald,
2. Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

²§ 10 bleibt unberührt.

§ 14

Erweiterte Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten nach §§ 1 bis 13 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug

1. ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern,
2. besonderer Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen,
3. weiterer Maßnahmen, insbesondere die Gewährung von Beihilfen.

§ 15

Mindestgröße von Anbauflächen (zu § 6 Abs. 2 Flächenzahlungs-Verordnung)

Die in § 6 Abs. 1 der Flächenzahlungs-Verordnung genannte Mindestgröße von Anbauflächen beträgt 0,1 ha.

§ 16

Mindestgröße einer zusammenhängenden Fläche (zu § 8 Abs. 2 Satz 2 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

Die in § 8 Abs. 2 Satz 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung genannte Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche beträgt 0,1 ha.

§ 17

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2003 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-EG-ELF) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 484, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2000 (GVBl S. 368),
2. die Verordnung zur Durchführung von Ausgleichsregelungen der Europäischen Gemeinschaften im Agrarbereich – EG-Agrarausgleichs-Durchführungsverordnung (EG-AgrADV) vom 29. Juni 1993 (GVBl S. 486, BayRS 7847-1-L).

München, den 8. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

861-4-A

Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPflEG)

Vom 8. April 2003

Auf Grund von § 45b Abs. 3 Satz 2 und § 45c Abs. 6 Satz 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2167), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 2

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferkreise zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebots vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist (§ 45c Abs. 3 Satz 4 SGB XI) und nach diesem Konzept verfährt,
2. das Betreuungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist und die Betreuung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt und
4. der Antragsteller sich verpflichtet, der nach § 1 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt.

(2) Darüber hinaus ist Voraussetzung

1. für Betreuungsgruppen im Sinn des § 2 Nr. 1, dass
 - a) eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung mit der fachlichen Leitung betraut ist,
 - b) die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern erfolgt,
 - c) durchschnittlich mindestens vier Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
 - d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind,
2. für die ehrenamtlichen Helferkreise im Sinn des § 2 Nr. 2, dass die ehrenamtlichen Helfer eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten.

(3) Für familienentlastende Dienste im Sinn des § 2 Nr. 3 und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, im Sinn des § 2 Nr. 4, gelten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nrn. 1, 2 oder 4 der Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behindertenarbeit“ vom 23. April 2001 (AllMBl S. 236) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Art. 13 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirt-

schaft (BayRS 787-1-L), in der jeweils gelten Fassung, gefördert werden.

(5) Weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinn des § 2 Nr. 5 können anerkannt werden, wenn sie Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bieten.

Abschnitt II

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 4

Grundsätze

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. ²Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

§ 5

Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf einschließlich Pflegebedürftiger der sog. Pflegestufe 0 mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu schaffen. ²Hierdurch sollen insbesondere

- angemessene Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten vor allem für demenzkranke Pflegebedürftige und
- Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, z. B. auch durch Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen geschaffen werden.

§ 6

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Angehörigengruppen.

(2) Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

(3) Gefördert werden vorrangig die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Betreuung.

§ 7

Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹Voraussetzung für die Förderung von niedrig-

schwelligen Betreuungsangeboten ist, dass sie die Anforderungen nach § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5 erfüllen. ²Dies gilt nicht für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften oder von diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung durchgeführt und die in den Empfehlungen vom 24. Juli 2002 der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI (www.vdak-aev.de/empfehlungen_pflege.htm) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Angehörigengruppen ist, dass

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung durch eine fortgebildete Pflegefachkraft oder durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung sichergestellt ist und
2. der Gruppe durchschnittlich mindestens sechs Teilnehmer angehören und mindestens zehn Treffen im Jahr stattfinden.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

(5) ¹Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ²Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und auf die Förderpauschalen nach § 9 anzurechnen.

§ 8

Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

§ 9

Höhe der Förderung

(1) ¹Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für

1. die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe jährlich bei wöchentlichen Treffen bis zu maximal 2.000 €,
2. die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung einschließlich Aufwandsentschädigungen für jeden ehrenamtlichen Helfer mit mindestens 35 Einsätzen jährlich bis zu maximal 125 €,

3. die Schulung (mindestens 40 Schulungseinheiten) und Fortbildung (mindestens acht Fortbildungseinheiten) von mindestens acht ehrenamtlichen Helfern je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu maximal 20 €,

4. eine Angehörigengruppe jährlich bis zu maximal 250 €.

²Für Betreuungsgruppen, die in der Aufbauphase nur 14-tägig angeboten werden, beträgt die Förderpauschale bis zu maximal 1.000 €.

(2) ¹Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helfer und Angehörigengruppen sind pro 100.000 Einwohner mit bis zu 8.000 € förderfähig. ²Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, verständigen sich die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis im Rahmen einer kommunalen Bedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, welche Anträge in die Förderung aufgenommen werden sollen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördermittel vorrangig für den Auf- und Ausbau spezifischer Angebote für altersverwirrte Menschen einzusetzen sind, um eine möglichst wohnortnahe und flächendeckende Versorgung zu erreichen. ⁴Eine Überschreitung der Grenze ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall möglich.

§ 10

Verfahren

(1) ¹Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF) erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. März jeden Jahres beim BLVF ein, das für die Abwicklung des staatlichen Förderverfahrens zuständig ist. ²Entscheidet das BLVF, dass das niedrigschwellige Betreuungsangebot gefördert werden kann, hat es das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern hierüber herzustellen.

(2) Das BLVF informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

§ 11

Nachweis und Prüfung der Verwendung,

¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. Juni des Folgejahres dem BLVF vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. ²Die beim BLVF erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

1. Für Betreuungsgruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer bzw. des Betreuers oder der Pflegeperson) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2. Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern

Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der Einsätze im Sinn dieser Verordnung für jeden der ehrenamtlichen Helfer und legt entsprechende Einsatzlisten vor.

3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer

Der Träger bestätigt unter Verwendung eines formularmäßigen Vordrucks die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

4. Für Angehörigengruppen

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Abschnitt III

Förderung von Modellvorhaben

§ 12

Grundsätze

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für die Finanzierung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB XI. ²Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

§ 13

Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, dass vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. ²Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen.

§ 14

Gegenstand der Förderung

Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und/oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

§ 15

Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹Die Modellkonzeption muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. ²Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. ³Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht. ⁴Die Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

(2) ¹Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. ²Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(3) ¹Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ²Soweit Mittel der Arbeitsförderung bzw. der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

§ 16

Dauer der Förderung

Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre.

§ 17

Verfahren

(1) ¹Der Träger reicht den Antrag, (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) beim BLVF ein, das für die Abwicklung des staatlichen Förderverfahrens zuständig ist. ²Das BLVF überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter

- des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern,
- der kommunalen Spitzenverbände,

- der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und
- der privaten Träger in Bayern.

(3) Mit der Zustimmung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern im Vergabeausschuss ist das Einvernehmen im Sinn der Empfehlungen vom 24. Juli 2002 der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI (www.vdak-aev.de/empfehlungen_pflege.htm) hergestellt.

(4) Das BLVF informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

§ 18

Nachweis und Prüfung der Verwendung

Das BLVF übernimmt die Prüfung der Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (AVPflEG) vom 19. März 2002 (GVBI S. 122, BayRS 861-4-A) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 können Anträge für das Jahr 2003 bis spätestens 1. Juni 2003 gestellt werden.

München, den 8. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

215-2-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 24. März 2003

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 18. März 2001 (GVBl S. 111), wird das Datum „14. Mai 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

München, den 24. März 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134